



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: van den Berg, FinnGruppe FDP/Die Unabhängigen Datum: 14.08.2023	Antrag	2023/181
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Antrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 08.05.2023 zum Thema: "Resolution - Wolf" (Im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 14.08.2023)

Produkt/e:

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	05.06.2023	Kreisausschuss
Ö	08.06.2023	Kreistag
Ö	21.08.2023	Ausschuss für Umweltschutz
N	28.08.2023	Kreisausschuss
Ö	28.09.2023	Kreistag

Anlage/n:

Uelzener Erklärung
Pressemitteilung NLT

Der Landkreis Lüneburg schließt sich der Resolution des Landkreises Uelzen vom 25. April 2023 an und fordert daher die genannten drei Akteure wie folgt auf:

I. Die Europäische Kommission wird aufgefordert,

unverzüglich den Schutzstatus der Tierart Wolf (canis lupus) auf dem Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen und für den Fall, dass sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wolf in Niedersachsen keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz durch Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nicht mehr benötigt, sondern bezogen auf das Gebiet des Landes Niedersachsen dem Anhang V der FFH-Richtlinie zugeordnet werden sollte, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat eine entsprechende Änderung der FFH-Richtlinie vorzuschlagen.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Europäische Kommission zur sofortigen Überprüfung des Schutzstatus der Tierart Wolf auf dem Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen in der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer I.) zu drängen,

2. unverzüglich nach einer Herausnahme des Wolfes aus der Liste der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) die naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze so zu ändern, dass

a) eine regelhafte Bejagung des Wolfs auf Grundlage eines pro Landkreis festzusetzenden Abschussplans in den Monaten, in denen die Welpen nicht zwingend auf ihre laktierende Fähe angewiesen sind, (Jagdzeit),

b) und in den übrigen Monaten des Jahres die Entnahme von sog. Problemwölfen und -rudeln zum Schutz insbesondere von Weidetieren oder Menschen durch die unteren Naturschutzbehörden zügig sowie praktikabel, insbesondere ohne großen Verwaltungsaufwand,

ermöglicht wird.

III. Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Bundesregierung aufzufordern, die Europäische Kommission zur unverzüglichen Überprüfung nach Ziffer I. zu drängen,

2. die Bundesregierung aufzufordern, zu gegebener Zeit unverzüglich die unter Ziffer II.2. genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorzunehmen,

3. unverzüglich notwendige landesrechtliche Änderungen vorzunehmen, sobald der Bund die unter Ziffer II.2. genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorgenommen hat, insbesondere für den Wolf in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) eine Jagdzeit für die regelhafte Bejagung vorzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 24.05.2023

In dem Antrag werden die Rechtslage und die ggf. notwendigen Schritte, die für eine weitergehende Regulierung des Wolfsbestandes notwendig sind, zutreffend dargestellt.

Die Einschätzung, ob sich der Wolf in einem Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und wie dieses Gebiet abzugrenzen ist, ist in erster Linie eine wissenschaftliche Betrachtung. Hierfür ist der Landkreis Lüneburg weder zuständig noch liegen der Verwaltung die notwendigen Daten und Fachkenntnisse für eine solche Beurteilung vor. Der Wolf ist zwar in der Region sehr stark vertreten, die Wiederbesiedelung hat aber längst noch nicht im ganzen Bundesgebiet stattgefunden. Es ist Aufgabe der Länder und des Bundes aufgrund der vorliegenden Daten eine fachlich fundierte Bewertung vorzunehmen. Der Umgang mit Problemwölfen ist bereits gesetzlich und verfahrenstechnisch geregelt und dies wird auch entsprechend praktiziert.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher nur auf wissenschaftlicher Grundlage (und nicht nur gefühlt) eingeschätzt werden, ob die dem Antrag zugrunde liegende Annahme, dass der günstige Erhaltungszustand erreicht ist und damit die Voraussetzungen für die Absenkung des Schutzniveaus möglicherweise vorliegen, gegeben ist. Dem Beschluss einer Resolution mit der intendierten politischen Wirkung steht das natürlich nicht entgegen

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 03.07.2023:

Die Verwaltung bemüht sich, für die Sitzung des Umweltschutzausschusses am 21. August 2023 eine fachkundige Person aus dem Wolfsbüro als Referenten/Referentin zu gewinnen, die über die Bestandssituation in der Region vorträgt und Aussagen zum Erhaltungszustand treffen kann. Alternativ wird eine Wolfsberaterin/ein Wolfsberater eingeladen.

Der Antrag lehnt sich an die sog. Uelzener Erklärung an, die der Uelzener Kreistag im April 2023 beschlossen hat und die sich an Bundes- und Landesregierung wendet. Die Erklärung gibt die Rechtslage sehr umfassend und korrekt wieder. Zur Darstellung des rechtlichen Rahmens wird die Erklärung im Anhang beigelegt.

Für den Landkreis Lüneburg kommt erschwerend hinzu, dass die Grünlandbeweidung eine besondere Bedeutung für die Deichpflege und damit für den Hochwasserschutz hat. Der Schutz der Deichschäfereien muss in besonderem Maße gewährleistet werden. Im Bereich der Deiche ist es bereits in der Vergangenheit zu Übergriffen durch den Wolf gekommen. Hier muss die finanzielle Unterstützung durch das Land ausgeweitet werden, da die Unterhaltung der Herdenschutzhunde nicht von der Förderung abgedeckt ist. Außerdem müssen Übergriffe hier frühzeitig zu einer Regulierung des Bestandes führen

Ebenfalls beigelegt ist eine Pressemitteilung des Nds. Landkreistages, der sich der Uelzener Erklärung inhaltlich anschließt..

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 14.08.2023:

Auf einen Auszug der Landeszeitung vom 26.07.2023 wird hingewiesen:

„EU will Schutz für Wölfe vermindern

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen (CDU) hat sich grundsätzlich offen für eine Absenkung des strengen Schutzstatus des Wolfes gezeigt. „Es ist richtig, dass die gefährdete Art geschützt werden muss. Aber wenn in bestimmten Regionen die Art nicht mehr gefährdet ist, müssen wir auch anders mit dem Wolf umgehen und ihn zum Beispiel bejagen“, sagte sie am Dienstag nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem bayerischen Kabinett in München. Zwar sei der Schutz des Wolfes völkerrechtlich geregelt und dieser basiere auf den vorgelegten Zahlen zur Populationsentwicklung der Wölfe, es müsse aber auch die Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort beachtet werden. Es sei naheliegend, „dass die Populationsdichte des Wolfes im Ruhrgebiet anders ist als in den ländlichen Regionen in Bayern oder zum Beispiel in Niedersachsen“, sagte von der Leyen. Die EU-Kommission werde eine andere Herangehensweise vorschlagen“.



Uelzener Erklärung zum Wolf

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 Folgendes beschlossen:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Europäische Kommission aufzufordern, den Schutzstatus der Tierart Wolf (*canis lupus*) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich (und künftig jährlich) regional differenziert zu überprüfen mit dem Ziel festzustellen, dass der Wolf in der Bundesrepublik, jedenfalls aber in Niedersachsen, keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz durch Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nicht mehr benötigt, sondern bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls aber bezogen auf das Gebiet des Landes Niedersachsen, dem Anhang V der FFH-Richtlinie zugeordnet wird, und dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat eine entsprechende Änderung der FFH-Richtlinie vorzuschlagen,
2. unverzüglich nach einer Herausnahme des Wolfes aus der Liste der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie) die naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze so zu ändern, dass
 - a) eine regelhafte Bejagung des Wolfs auf Grundlage eines pro Landkreis festzusetzenden Abschussplans in den Monaten, in denen die Welpen nicht zwingend auf ihre laktierende Fähe angewiesen sind (Jagdzeit),
 - b) in den übrigen Monaten des Jahres die Entnahme von sogenannten Problemwölfen und -rudeln zum Schutz insbesondere von Weidetieren oder Menschen durch die unteren Naturschutzbehörden zügig sowie praktikabel, insbesondere ohne großen Verwaltungsaufwand,

ermöglicht wird.

II. Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Bundesregierung aufzufordern, die Europäische Kommission zur unverzüglichen Überprüfung nach Ziffer I.1. zu drängen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, zu gegebener Zeit unverzüglich die unter Ziffer I.2. genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorzunehmen,
3. unverzüglich notwendige landesrechtliche Änderungen vorzunehmen, sobald der Bund die unter Ziffer I.2. genannten Änderungen der naturschutz- und jagdrechtlichen Bundesgesetze vorgenommen hat, insbesondere für den Wolf in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) eine Jagdzeit für die regelhafte Bejagung vorzusehen.

4. unverzüglich die Beratungsstrukturen für Weidetierhalterinnen und –halter zu verbessern, den Herdenschutz zu optimieren und die Verfahren zur Entschädigung bei Wolfsrissen zu entbürokratisieren und zu beschleunigen.

Begründung:

Im Jahr 2017 beschloss der Kreistag eine Resolution zum Wolf - als erster Landkreis Niedersachsens. Unter anderem wurde gefordert: „über eine Bundesratsinitiative prüfen zu lassen, ob die niedersächsischen Wölfe Teil einer Wolfspopulation mit günstigem Erhaltungszustand sind“, und weiter: „... mit dem Ziel, den Wolf vom Anhang IV in den Anhang V der FFH-Richtlinie abzustufen, um ein wirksames Bestandsmanagement zu ermöglichen.“

Zwischenzeitlich prüft der Landkreis Uelzen fortlaufend, ob die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen rechtlich möglich ist. Die gegenwärtige Rechtslage lässt eine Entnahme von Wölfen mittels Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund der sehr strengen Voraussetzungen meist gar nicht zu, im Übrigen nur unter unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, der im Einzelfall Monate in Anspruch nimmt.

Im Einzelnen:

Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das die FFH-Richtlinie der Europäischen Union umsetzt. Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) geht aktuell davon aus, dass die Tierart Wolf in Niedersachsen eine in ihrem Bestand gefährdete Art ist und stellt sie deshalb unter den strengen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Daher sieht das BNatSchG eine Entnahmemöglichkeit nur im Ausnahmefall unter sehr engen Voraussetzungen vor. Die FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen streng geschützten Arten (Anhang IV) und geschützten Arten (Anhang V). Die Tierart Wolf ist nicht in der gesamten EU eine streng geschützte Art, sondern für einige Landstriche in der EU gilt sie nur als geschützte Art und ist insoweit in Anhang V aufgeführt. Für Arten aus dem Anhang V ist gem. Artikel 14 der FFH-Richtlinie grundsätzlich eine Entnahme zulässig, wobei die Mitgliedsstaaten notwendige Maßnahmen zu treffen haben, damit die Entnahmen mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Art vereinbar sind. Wenn also in Abänderung der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie auf EU-Ebene festgestellt würde, dass die Tierart Wolf auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eine geschützte Art ist und im Anhang V erfasst wird, ist auf Bundesebene die Änderung des BNatSchG möglich, was den Weg zur kontrollierten Entnahme von Wölfen ohne Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung eröffnen würde.

Nach Überzeugung des Kreistages wird eine Überprüfung ergeben, dass der Wolf in Niedersachsen (und Deutschland) keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht mehr benötigt, sondern bezogen auf das Gebiet des Landes Niedersachsen dem Anhang V der FFH-Richtlinie zuzuordnen ist, mithin seine Entnahme aus der Natur Gegenstand der deutschen Gesetzgebung sein kann.

Der Umfang der Wolfspopulation in Niedersachsen ist seit der ersten Sichtung von Wölfen 2011/2012 kontinuierlich angestiegen. Dies betrifft auch den Landkreis Uelzen. Seit mehreren Jahren leiden insbesondere die Nutztierhalter im Landkreis Uelzen massiv unter Nutztierrißen durch Wölfe. Auch die übrige Bevölkerung, insbesondere außerhalb der Städte ist zunehmend durch Wolfssichtungen in besiedelten Bereichen und deren Nahbereichen verunsichert. Während es 2015 nur sechs Rudel im gesamten Land Niedersachsen gab, gibt es gemäß dem Bericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zum Wolfsmonitoring im vierten Quartal 2022 in Niedersachsen 44 Rudel, ein Wolfspaar und vier

residente Einzelwölfe. Auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen sind davon sechs Rudel aktiv, nämlich die Rudel mit der Bezeichnung Bad Bodenteich (BAD), Ebstorf (EB), Eschede/Rheinmetall (ES), Gohrde (GOE), Munster (MU), Uelzen (UEZ). Gemäß der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebenen und im Juli 2022 veröffentlichten Wolfspopulationsstudie des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ) der Universität Wien gefährdet eine kontrollierte Entnahme von Wölfen den Bestand in Niedersachsen und in Deutschland nicht.

Wegen der erhöhten Wolfdichte ist eine Akzeptanz der Tierart insbesondere im ländlichen Raum nicht mehr gegeben. Die ökologisch gewollte Weidetierhaltung ist in der Lüneburger Heide gefährdet. Übergriffe auf Weidetiere trotz Einhaltens des Grundschutzes belasten die Weidetierhalter extrem – wirtschaftlich wie emotional. Ein von einem Wolf verletzter Hund musste eingeschläfert werden. Die zahlreichen, auch ortsnahen Übergriffe und die häufig fehlende Scheu der Wölfe gegenüber Siedlungen und Menschen beunruhigt immer größere Teile der Bevölkerung.

Um dem zu begegnen, ist es erforderlich, den Wolfsbestand durch eine regelhafte Bejagung (Ziffer I.2. lit. a) managen zu können, bis hin zu einer regionalen Absenkung der Bestände. Diese regelhafte Bejagung ist auch erforderlich, um dem Wolf eine Scheu vor dem Menschen zu vermitteln. Es geht ausdrücklich nicht darum, den Erhaltungszustand zu gefährden. Zudem muss (Ziffer I.2. lit. b) im Hinblick auf Problemwölfe eine anwendungsfähige Regelung geschaffen werden. Die jetzigen Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz mit ihrer sehr hohen Regelungsdichte sind praxisuntauglich.

Pressemitteilung

Hannover, 3. Juli 2023
Nr. 25

Kontakt:
Ulrich Lottmann
Tel.: 0511 879 53 18
mobil: 0172 634 24 66
E-Mail: medien@nlt.de

Landkreise fordern gezielte Regulierung des Wolfsbestandes

Der Wolf ist in Niedersachsen keine gefährdete Art mehr; ein Bestandsmanagement muss rechtlich möglich sein und der Umgang mit Problemwölfen praxistauglich geregelt werden. Das fordert der Niedersächsische Landkreistag (NLT), dessen Mitglieder sowohl für den Natur- und Artenschutz wie für das Jagdrecht zuständig sind. Das Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes hat bei seiner heutigen Sitzung in Berlin einen entsprechenden Beschluss gefasst.

„Die Wiederansiedlung des Wolfes ist eine Erfolgsgeschichte des Artenschutzes. Die Kehrseite sind zunehmende Angriffe auf Weidetiere, Probleme bei der Deichsicherheit und eine steigende Verunsicherung in der Bevölkerung“, beschreibt NLT-Präsident Landrat Sven Ambrosy, Landkreis Friesland, die Situation. Der Präsidiumsbeschluss zeige einen Weg auf, besonnen, angemessen und mit vorhandenen Instrumenten damit umzugehen.

Das NLT-Präsidium schließt sich ausdrücklich der „Uelzener Erklärung“ vom 25. April sowie der Resolution des Landkreises Friesland vom 24. Mai an. Darin werden Bund und Land aufgefordert, die rechtlichen Möglichkeiten für den Schutz von Menschen und Weidetieren zu nutzen und die Voraussetzungen für ein Bestandsmanagement zu schaffen. „In erster Linie ist die Europäische Kommission gefordert, den Schutzstatus des Wolfs nach EU-Recht zu prüfen und festzustellen, dass der Wolf in Deutschland keine gefährdete Art mehr ist. Das ermöglicht die Änderung von

naturschutz- und jagdrechtlichen Bundes- und Landesgesetzen für eine regelhafte Bejagung und die Entnahme sogenannter Problemwölfe. Der NLT stützt die Haltung der Landkreise, die besonders betroffen sind und zugleich gangbare Wege aufzeigen“, erklärt Ambrosy. Die Forderungskaskade an EU, Bund, Land sei notwendig und sinnvoll. „Mit dem Präsidiumsbeschluss zeigen wir sehr konkret und detailliert auf, was von wem zu tun ist“, führt er aus.

Die Akzeptanz gegenüber dem Wolf sei im ländlichen Raum mit einer hohen Wolfsdichte nicht mehr gegeben. „Die Stimmung kippt. Das muss man wahrnehmen und eine Lösung anbieten“, macht NLT-Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer deutlich. Zugleich wendet er sich gegen emotionale Zuspitzungen in der Diskussion über den Wolf. „Emotionen sind verständlich und gehören dazu, dürfen aber Grenzen nicht überschreiten. Gute Worte alleine werden der Situation allerdings auch nicht mehr gerecht. Wenn die Landesregierung in dieser Frage einig ist, wie Ministerpräsident Stephan Weil erklärt, dann reicht es nicht, wenn der Umweltminister die leeren Töpfe für eine Entschädigung bei Wolfsrissen auffüllt. Vielmehr müssen die bestehenden Spielräume für den Einstieg in ein gezieltes Bestandsmanagement in Niedersachsen genutzt werden. Die kommunalen Naturschutz- und Jagdbehörden stehen bereit, um ihren Sachverstand für praxistaugliche Lösungen einzubringen. Sie wollen aber nicht allein gelassen werden, wenn es um schwierige Entscheidungen wie Abschüsse geht,“ so Meyer.